

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nº 284.

Freitag den 10. October.

1856.

Bekanntmachung.

Das heute das Königliche Bezirksgericht Leipzig constituit worden und in Wirklichkeit getreten ist, wird an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Leipzig, den 9. October 1856.

Der Director des Bezirksgerichts Leipzig,
Geheimer Regierungsrath Lucius.

Bekanntmachung.

Der am 11. October vorigen Jahres verstorbene hiesige praktische Arzt, Herr Prof. Dr. Gotthilf Wilhelm Schwarze, hat in seinem Testamente dem städtischen Museum allhier seine Kupferstiche, Lithographien und Gemälde legirt. Wir finden uns veranlaßt, diese von dem Verewigten betätigte so dankenswerthe Thellnahme an dem gedachten städtischen Institute hierdurch öffentlich anzuerkennen.
Leipzig, den 8. October 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Leipzig, den 9. October. Am heutigen Vormittage ward in dem zum interimistischen Locale für öffentliche Gerichtsverhandlungen überlassenen Saale der sogen. alten Waage von dem dazu mit Auftrag des R. Ministerium der Justiz versehenen Herrn Geheimen Regierungsrath Lucius, als Director des hiesigen Bezirksgerichtes, diese ebengenannte Behörde im Beisein des Herrn Staatsanwaltes Gebert, dessen Gehülfen, Herrn Staatsanwaltes Krüppel, und einer Anzahl Deputirter des hiesigen Rathes und der Bürgerschaft constituit und feierlich eröffnet. Der Commissar verfuhr nach kurzer Ansprache an die Versammlung mit der Verpflichtung des beim Bezirksgerichte anzustellenden Personals (zur Zeit 12 Räthe, namentlich die Herren Criminalrichter und stellvertretender Director Rothe, Stadtrichter Steche und Gerichtsräthe Dr. Meschke, Dr. Jerusalem, Dr. Füssel, Klemm I., Klemm II., Dr. Herrmann, Dr. Merkel, Lengnick, Dr. Wenk und Preil, ferner 24 zugleich mit dem Richterde belegte Actuarien, das Gassen-Rechnungs- und Expeditionspersonal, mehrere Kressisten und das Dienersonnial), worauf er das Königliche Bezirksgericht für constituit und eröffnet erklärete. Nachdem noch der Herr Staatsanwalt Gebert an das Gericht, an die Herren Vertreter der Stadtgemeinde und an seinen Herrn Gehülfen Krüppel einige Worte gerichtet hatte, ward die Feierlichkeit durch ein von dem Herrn Commissar ausgebrachtes und von sämtlichen Anwesenden gerusenes Hoch auf Se. Majestät den König beschlossen.

Preis- und Gewichtsbestimmung für nachbenanntes Gebäck

der Stadt- und Dorfbäcker

vom 10. October 1856 an,

nach den freien Preisen

des Schaffels vom besten Weizen zu 7 Thlr. 10 Pfgr.,
des Schaffels vom besten Roggen zu 4 Thlr. 17½ Pfgr. gerechnet.
Es muß daher bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle

Zulage,

e in Granzbrot

für drei Pfennige eine Semme 3½ Loth,
für vier Pfennige 4½ Loth,

ein Dreiling
für drei Pfennige (Weizen mit Roggen vermischte) 7½ Loth
wiegen. Ferner ist zu geben:

Kernbrot
für drei Pfennige 8½ Loth,
für einen Neugroschen 29½ Loth,
für zwei dergleichen 1 Pfund 27½ Loth.
An gutem reinen Roggenbrot liefern die Stadt- und Dorf-Bäcker

für zwei Neugroschen 1 Pfund 27½ Loth,
für vier dergleichen 3 Pfund 24½ Loth,
für sechs dergleichen 5 Pfund 22½ Loth,
für acht dergleichen 7 Pfund 21½ Loth.

An Schwarzbrod (zur Hälfte aus weitem, zur Hälfte aus schwarzem Mehl gebacken)

für drei Neugroschen 3 Pfund 24½ Loth,
für sechs dergleichen 7 Pfund 17½ Loth.

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brod vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorf-Bäcker jedes Brod anders nicht, als mit Aufdruck der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung einer Strafe von 25 Neugroschen, zu verkaufen. Gewichtsmängel von einem Viertelloth und darüber bei Franzbroden, Semmeln, Dreilingen und Kernbroden werden, außer Confiscation der Letzteren, mit Fünf Neugroschen für ein Loth bestraft, bei dem Roggen-Brode aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggen-Brode für Einen oder Zwei Neugroschen Ein bis mit Vier Loth, an einem Bier oder Sechs Neugroschen-Brode Ein bis mit Acht Loth, an einem Acht Neugroschen-Brode Ein bis mit Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden außerdem alle die leichter gefundenen Brode weggemommen, der Käufe gemäß verkauft, und das daraus gelöste Geld, nach Besinden, confiscat werden. Auch haben Convenienten im Wiederbetretungsfälle, außer dieser Ordnungsstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Besinden auch Suspension und Eingehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 8. October 1856.

(L. S.) Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Wollsdorf. Gerutti.